Satzung des Vereins „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter Forst e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Selbstbestimmtes Wohnen im Alter Forst e.V." (abgekürzt SWA). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Forst (Lausitz).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Altenhilfe.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Personen, die demenziell erkrankt sind sowie deren Angehörige.

Dieses geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Erarbeitung und Verbreitung von Informationen über selbstbestimmte Wohnformen für Personen mit Demenzerkrankungen für die Öffentlichkeit und für interessierte Gruppen und Einzelpersonen
- Unterstützung beim Aufbau von Wohngemeinschaften für demenziell Erkrankte durch Beratung und Hilfe bei der Konzeptentwicklung
- Beratung von Betroffenen und Angehörigen
- Aufbau einer Informations- und Beratungsstelle für Menschen, die an dem Angebot einer Wohngemeinschaft für Demenzkranke interessiert sind.
- Aufbau und Initiierung von Selbsthilfegruppen für Angehörige von demenziell Erkrankten
- in Zusammenarbeit mit Betroffenen, Betreuern, Interessierten und Institutionen die Entwicklung von Konzepten und Qualitätsstandards in Bezug auf selbstbestimmte Wohnformen, insbesondere auch in Form von Wohngemeinschaften
- Organisation und Koordination des Lebens in der Demenz WG in Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst
- Zusammenarbeit mit Betroffenen, Betreuern, den Pflegediensten und Vermietern
- Förderung der Teilhabe demenzerkrankter Personen am öffentlichen Leben
- Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Neben den Vereinskonten verwaltet der Verein auf Wunsch der Wohngemeinschaften unentgeltlich ihre Wirtschaftskonten. Diese stellen kein

Vereinsvermögen dar. Die Bewohner der jeweiligen Wohngemeinschaft haben die Höhe des monatlichen Wirtschaftsgeldes so festzulegen, dass die anfallenden Ausgaben gedeckt sind. Eine Unterdeckung ist durch die Bewohner anteilmäßig auszugleichen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

a) natürliche Personen,

b) juristische Personen, welche durch jeweils eine vertretungsberechtigte Person stimmberechtigt sind.

Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied (entsprechend § 4) hat eine Stimme, die es nur persönlich bzw. durch eine vertretungsberechtigte Person abgeben kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen oder erlassen.

3. Sollte ein Mitglied mit Beiträgen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sein und sollte die Zahlung nicht innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen, so kann dies zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, durch Tod natürlicher Personen, ferner durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

3. Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Als Verletzung der Vereinsinteressen in diesem Sinne sind vor allem anzusehen: Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen sowie Zuwiderhandlungen gegen Ziele des Vereins trotz erfolgter Verwarnung. Vor der Beschlussfassung hierüber ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Für Belange der vom Verein betreuten Wohngruppen bilden die Vertreter der Wohngruppen (Vorsitzende, Stellvertreter und Kontobevollmächtigte) gemeinsam mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand.

3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung eine Nachbesetzung für die Zeit bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode beschließen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 9 Zuständigkeit und Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung des Vereins zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich wird. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Ebenso ist er ermächtigt in begründeten Ausnahmefällen den Vereinsbeitrag für einzelne Mitglieder zu ermäßigen oder zu erlassen.

3. Die Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung soll wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Mit der Einberufung, die formfrei wirksam ist, soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bei telefonischer Bekanntgabe auf zwei Tage verkürzt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren oder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

6. Über den Ablauf von Vorstandssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

7. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

8. Der Vorstand ist berechtigt Konten zu eröffnen und Mitgliedern Einzelkontovollmacht zu erteilen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse und die Angelegenheiten des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen ins besondere

2.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer

2.2. Entlastung des gesamten Vorstandes

2.3. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

2.4. Einrichtung von Arbeitskreisen

2.5. Wahl von 2 Kassenprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine Kontovollmacht besitzen. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

2.6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen. Satzungsänderungen können nur mit ¾ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Roten Kreuz-Kreisverband Forst Spree-Neiße e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Forst zu verwenden hat.

§ 12 Geschäftsjahr, Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Die Kassenführung des Vereins erfolgt an dessen Sitz. Der Kassenwart hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Forst (Lausitz), der 25.11.2024

Vorsitzende – Denise Goldhahn:

Stellvertreterin – Josefine Günther:

Kassenwart – Jens Lehmann: